

## ANHANG.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1918, Z. 2473/S,  
an alle politischen Landesstellen.

### Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

#### Grundzüge für eine vorläufige Regelung.

Die Notwendigkeit einer Erhaltung und Mehrung der Volkskraft zwingt zur Ausgestaltung von Einrichtungen und Fürsorgen, die für die Lebenserhaltung und Kräftigung der Säuglinge sowie der Kleinkinder bestimmt sind. Zu diesem Zwecke muß einerseits dahin gewirkt werden, neue Einrichtungen unter Mitwirkung aller interessierten Faktoren zu schaffen, anderseits müssen die bestehenden Organisationen zu erhöhter Tätigkeit veranlaßt werden. Mit den praktischen Fürsorgemaßnahmen für den Säugling und das noch nicht schulpflichtige Kind steht die Ausgestaltung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes im engsten Zusammenhang. Die Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6, beziehungsweise das Gesetz vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, hat für Wöchnerinnen, die dem Krankenversicherungsgesetze unterliegen, eine Verlängerung der Zeit der Schonung von vier auf sechs Wochen gebracht und für diese Dauer eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes gesichert, zugleich jedoch für die Wöchnerin, die ihr Kind selbst stillt, eine Stillunterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablaufe der 12. Woche nach der Niederkunft bestimmt. Außerdem wird geburtshilflicher Beistand und Hebammenbeistand gewährt. Auch ist fakultativ eine Ausdehnung der Stillhilfe bis zur Dauer von 26 Wochen vorgesehen. In häuslicher Pflege verbliebenen Wöchnerinnen kann ferner mit ihrer Zustimmung geschultes Pflegepersonal beigelegt oder die Pflege in einem Wöchnerinnenheime oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden.

Die Einführung dieser bedeutungsvollen Ausdehnung des Wöchnerinnen- und Säuglingsschutzes ist bei einigen Krankenkassen bereits in den letzten Monaten des vergangenen Jahres, bei den meisten seit 1. Jänner l. J. erfolgt. In welchem Umfange durch die fakultative Einführung der Familienversicherung nicht versicherte Arbeiterfrauen Wöchnerinnenunterstützungen und Stillhilfen erhalten werden, ist noch nicht abzusehen. So wichtig nun dieser Ausbau des Wöchnerinnen- und Kinderschutzes ist, so darf nicht übersehen werden, daß weite Kreise von Frauen in den Städten, insbesondere die Frauen der Kleingewerbetreibenden und Festbesoldeten, ferner die Heimarbeiterinnen in Stadt und Land sowie die Hausbediensteten dieser Fürsorge nicht teilhaftig

geworden sind und — soweit nicht private Organisationen aushelfen — jeder Mithilfe entbehren müssen. Die nicht versicherten Frauen der eingerückten Militärpersonen genießen nicht jene besondere Beihilfe, wie sie durch Einführung einer Kriegswochenhilfe in Deutschland seit Kriegsbeginn besteht; nur die Einführung der Kriegspatenschaft hat den Kriegerfrauen einige Abhilfe zu bringen versucht. Es ergibt sich daher die unabweisliche Notwendigkeit, diese empfindlichen Lücken auszufüllen.

Soll der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit wirksamer gestaltet werden, so sind vor allem durch das Zusammenarbeiten aller Faktoren bestimmte organisatorische Arbeiten zu leisten und gleichzeitig die erforderlichen Mittel für die praktische Durchführung der Fürsorge sicherzustellen.

Für diesen Aufgabenkreis ergeben sich folgende wesentliche Richtlinien:

### **I. Belehrung der Mütter und Förderung des Selbststillens.**

Die Stillfreudigkeit ist durch Wort und Schrift zu heben. Eine nachdrückliche Belehrung in dieser Richtung ist vor allem Aufgabe der Ärzte und Hebammen; auch dürfte sich empfehlen, Seelsorger, Lehrpersonen u. a. für die Belehrung heranzuziehen. Merkblätter und Merkbücher für die Mütter in Verbindung mit persönlicher Belehrung leisten ebenfalls gute Dienste. In der Zeitschrift „Das Österreichische Sanitätswesen“ 1917, Nr. 6, sind „Ratschläge zur Pflege und Ernährung des Säuglings“ enthalten, wovon Sonderabdrücke durch das Departement für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern kostenlos bezogen werden können. Die Herausgabe eines neuen einheitlichen Merkbuches für Österreich ist geplant. Für die organisierte Belehrung sind Veranstaltungen von Wandervorträgen mit Lichtbildern, Vorführungen von Wandermuseen und ähnliches sehr wichtig.

### **II. Errichtung von Mutterberatungs-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen.**

Die Zahl der vorhandenen Fürsorgeeinrichtungen dieser Art ist in Österreich noch ganz ungenügend. Diese Stellen sind der Mittelpunkt der Aufklärung und der Fürsorge für alle Mütter. Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Mutterberatungsstellen werden in nächster Zeit zugemittelt werden. Diesfalls wird vorläufig nur bemerkt, daß eine staatliche Förderung nur für Fürsorgestellen in Gebieten mit hoher Säuglingssterblichkeit insbesondere in Städten und Heimarbeitszentren in Aussicht genommen ist. Beratung der Mütter, Außenfürsorge und soziale Tätigkeit sind die wichtigsten Aufgaben der Fürsorgestellen; keineswegs dürfen diese Stellen zu bloßen Verteilungsstellen für Lebensmittel oder gar für Geldmittel werden. Für das Gedeihen einer Mutterberatungsstelle sind nachstehende Voraussetzungen maßgebend:

#### **A. Ein geeigneter Arzt als Leiter.**

Für größere Städte kommt für die Leitung zumeist ein Facharzt für Kinderheilkunde in Betracht, für kleinere Städte und das Land ein in der Säuglingspflege und Säuglingsfürsorge bewanderter beamteter Arzt (Amtsarzt, Distrikts-, Gemeindefürsorger). Vom Monat März des laufenden Jahres an werden über Veranlassung des Ministeriums des Innern besondere Ärztekurse über Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Wien veranstaltet.

## B. In Säuglingspflege und Säuglingsfürsorge ausgebildete Hebammen und Säuglingsfürsorgerinnen.

### a) Hebammen.

Namentlich auf dem Lande sind unter Leitung des Amtsarztes vor allem die Hebammen berufen, bereits in der Schwangerschaftsperiode die Mütter auf die Bedeutung des Selbststillens und auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Schonung und Pflege hinzuweisen. Die Hebamme kann auch auf besondere Einrichtungen des Schutzes der Schwangeren aufmerksam machen und die Mutter — vor allem in den ersten Wochen nach der Entbindung — auch hinsichtlich der Säuglingspflege beraten. Die Hebammen sind allerdings bisher für diesen Aufgabenkreis noch wenig vorbereitet. Eine besondere Ausbildung geeigneter Hebammen wird durch Veranstaltung von Lehrkursen in der Säuglingspflege und Säuglingsfürsorge in der Dauer von womöglich zwei Monaten angebahnt (h. a. Erlaß vom 29. Jänner 1918, Z. 758/S). Diese Hebammenkurse sollen fortgesetzt werden, bis eine größere Zahl von jüngeren und tüchtigen Hebammen die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Es ist Sorge zu tragen, daß der Hebammenstand durch eine möglichst einheitliche Regelung des Entgeltes für die Hilfe bei Entbindung und Wochenpflege materiell und sozial gehoben wird. (Mitwirkung der Behörden bei Abschluß von Verträgen mit Krankenkassen usw.). Für Hebammen, die nachweisen, daß sie, zumal in der Förderung des Stillens, besondere Erfolge erzielen, können mit Jahreschluß Anerkennungsbeiträge in der Höhe von 20 bis 100 K beantragt werden.

### b) Besondere Säuglingsfürsorgerinnen

sollen namentlich in den Städten und größeren Industriegebieten sich ausschließlich der Säuglingspflege, Säuglingsfürsorge und Mutterberatung unter ärztlicher Leitung widmen. Als Lehranstalt für die Ausbildung dieser Fürsorgerinnen dient bereits seit zwei Jahren die Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien, XVIII., Glanzingasse 37. Erfreulicherweise nimmt die Zahl der Schülerinnen ständig zu. Von den ersten einjährigen Kursen (Beginn im Oktober jedes Jahres) sind bereits die Teilnehmerinnen in praktischer Tätigkeit.

Auch bei den an den Krankenpflegeschulen veranstalteten halbjährigen Sonderkursen zur Ausbildung von Fürsorgeschwestern wird besonderes Gewicht auf die Schulung für den Dienst in Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen gelegt. Zum Besuche des dritten derartigen Kurses, der Mitte April 1918 begonnen hat, wurden auch Krankenpflegerinnen, die in der Säuglingspflege bereits besondere Ausbildung erhalten haben, herangezogen. Bewerberinnen um Aufnahme in die nächsten Kurse haben sich bei der Leitung der Krankenpflegeschule im k. k. Allgemeinen Krankenhaus in Wien, IX., Alserstraße 4, und bei den Leitungen der Krankenpflegeschulen in Prag (deutsche Schule Karlsplatz 30, böhmische Schule Gerstengasse 4), anzumelden. Nähere Bestimmungen über diese Kurse enthält der h. a. Erlaß vom 7. August 1916, Z. 7582/S, und das „Österreichische Sanitätswesen“ 1916, S. 1266. Rücksichtlich des dritten Sonderkurses zur Heranbildung von Fürsorgeschwestern an der k. k. Krankenpflegeschule des Wiener Allgemeinen Krankenhauses wird auch auf den h. o. Erlaß vom 18. März 1918, Z. 2061/S, verwiesen.

### C. Errichtung neuer Fürsorgestellen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen wird der Charakter der einzelnen Fürsorgestellen verschieden sein. In den größeren Städten empfiehlt sich die

rayonsweise Gliederung von Fürsorgestellen in einem Ausmaße, daß die Beratung und Beaufsichtigung der Mütter ohne besondere Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Als Träger der Fürsorgestellen kommen in Betracht: im allgemeinen die Gemeindeverwaltungen, die Landesberufsvormundschaften, Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Vereine, Krankenkassen usw. Auf Grund der Krankenversicherungsnovelle haben einzelne Krankenkassen für ihre Mitglieder und deren Angehörige besondere Fürsorgestellen errichtet; auch sind von der Kriegspatenschaft und von anderen Organisationen Beratungsstellen geschaffen worden. Diese Zersplitterung bedeutet insoweit eine Gefahr, als die Übersicht über die von den einzelnen Beratungsstellen verteilten Unterstützungen erschwert ist, so daß vielfach doppelte Hilfe eintritt, während andererseits bedürftige Frauen leer ausgehen. Eine zentrale Zusammenfassung aller Fürsorgestellen namentlich hinsichtlich der Anmeldung, Abmeldung und Leistung (Säuglings-Zentral-evidenz) ist dringend erforderlich. Die Mithilfe bestehender Vereinigungen für Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist möglichst zu fördern. Die Vereinigungen sind zu unterstützen und ihre bisherige Betätigung auszubauen.

#### D. Beschaffung der Mittel für die Errichtung und den Betrieb.

Die einzelne Fürsorgestelle ist als Mittelpunkt für die Mutterberatung, die Wöchnerinnenunterstützung sowie für die Säuglingsfürsorge und Säuglingspflege des betreffenden Rayons gedacht. Sie hat durch ihre Organe allen besonders bedürftigen, nicht krankenversicherten Müttern beizustehen. Die Auslagen werden bestehen aus:

- a) Errichtungskosten (am einfachsten Mietung geeigneter eigener Räume oder — wenn dies untunlich — Benützung des Ambulatoriums eines nächstgelegenen Kinderkrankenhauses);
- b) Betriebsauslagen durch Bestellung des Arztes, einer oder mehrerer Fürsorgeschwestern und einer Schreibkraft;
- c) Wochen- und Stillhilfen für die mit den Beratungsstellen in Gebieten mit hoher Säuglingssterblichkeit insbesondere in Städten und Heimarbeitszentren in Verbindung stehenden besonders bedürftigen, nicht krankenversicherten Mütter.

Die Ausgaben für Errichtung und Betrieb einer Fürsorgestelle als Beratungsstelle nach a und b werden für gewöhnlich den Betrag von etwa 5000 bis 10.000 K kaum überschreiten. Die Ausgaben durch Gewährung von Wochen- und Stillhilfen hängen von der Zahl der besonders bedürftigen und nicht krankenversicherten Mütter ab. Im allgemeinen empfiehlt sich außer der Vergütung für Arzt und Hebamme nicht die Verabfolgung von Barbeträgen. Es ist höchst wünschenswert, daß in jeder Gemeinde durch gemeindeamtliche Beschaffung genügend Milch und andere Lebensmittel für die bedürftigen Wöchnerinnen bereitgestellt werden und daß — falls das Stillen nicht mehr möglich ist — den Säuglingen gute Milch verabreicht werden kann. Die Abgabe der Lebensmittel hat zum Selbstkostenpreise zu erfolgen und wären Wochen- und Stillhilfen nur ausnahmsweise in Geld zu geben. Es ist Aufgabe der Erhalter der Beratungs- und Fürsorgestelle, die Bestreitung der Gesamtauslagen mit Beihilfen der Landes- und Gemeindeverwaltungen sowie der privaten Wohltätigkeit zum größeren Teile sicherzustellen. Nur ausnahmsweise kann eine Staatsbeihilfe bis zum Höchstausmaße von 50% der Gesamtauslagen in Frage kommen. Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen sind im Wege der politischen Bezirks- und Landesbehörden vorzulegen. Jedes Gesuch soll enthalten:

1. Bezeichnung des Erhalters, womöglich Abdrücke bereits vorhandener Jahresberichte, der Statuten, Dienstinstruktionen oder anderer einschlägiger Drucksorten.

2. Beschreibung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Fürsorgestelle.

3. Personaldaten des leitenden Arztes der Fürsorgestelle (in den Städten zumeist Fachärzte für Kinderheilkunde, auf dem Lande der Amtsarzt, Gemeinde- [Distrikts-]arzt mit besonderer Ausbildung in Kursen), Angabe der Bezüge.

4. Personaldaten der Säuglingsfürsorgerin mit genauen Angaben über die fachliche Ausbildung; Angabe der Bezüge und der anderen Bedingungen der Anstellung und Verwendung.

5. Angaben über sonstige Angestellte der Beratungsstelle, z. B. Schreibkräfte, auch Hinweis auf freiwillige Hilfskräfte.

6. Höhe des angestrebten Staatsbeitrages mit genauer Begründung der Kosten der Errichtung der Fürsorgestelle und des Betriebes. Besondere Angaben der Zahl der für die Beratung und Unterstützung in Betracht kommenden Mütter des Rayons; Angaben der Leistungen des Landes, der Gemeinde, privater Organisationen und von Privatpersonen. Diese Angaben und Belege sollen sichere Grundlagen für die Beurteilung der Art der Mutterberatungs- und Fürsorgestelle und ihre voraussichtlichen Leistungen bieten. Hinsichtlich der Subventionsgesuche wird auch auf den Erlaß des k. k. Ministeriums für soziale Fürsorge vom 20. April 1918, Nr. 8841, hingewiesen.

### III. Gesundheitliche Fürsorge für Kostkinder.

Wenn auch eine zusammenfassende Regelung des Zieh- und Kostkinderwesens, wie sie nach § 35 der ersten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 276) im Zusammenhange mit der Errichtung von Vormundschaftsräten in Aussicht genommen ist, bisher nicht erfolgt ist, so genießt doch ein großer Teil der Zieh- und Kostkinder einen erhöhten Schutz nach Einführung der Generalvormundschaft nach § 54 der Teilnovelle, beziehungsweise durch die Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 195, über die Generalvormundschaft. Insoweit von der durch die bezeichneten Normen gegebenen Möglichkeit, Generalvormundschaften zu errichten, Gebrauch gemacht wurde, unterstehen ihrem Schutze von vornherein alle unehelichen Zieh- und Kostkinder (Säuglinge und Kleinkinder), und nach der Fassung dieser Normen ist es naheliegend, auch andere Zieh- und Kostkinder — insoweit sie überhaupt unter Vormundschaft stehen — dem Generalvormunde zu unterstellen. Damit ist aber schon ein erheblicher Teil dieser Kinder erfaßt. Stadtverwaltungen und Landesausschüsse haben seit der Herausgabe dieser Verordnung gewetteifert, durch Bestellung örtlicher Generalvormünder und Landesberufsvormundschaften die Fürsorge für diese Kinder auszubauen. In einigen Städten wurden die Fürsorgeeinrichtungen für die Säuglinge und Kleinkinder armenunterstützter Eltern in besonderen Jugendämtern zusammengefaßt. Die Verordnung über die Generalvormundschaft sieht auch vor, daß die Hebamme die Geburt eines unehelichen Kindes binnen 24 Stunden dem zuständigen Generalvormunde anzuzeigen hat. Vielfach haben Stadt und Land besondere Beratungsstellen für diese Säuglinge geschaffen, als deren Aufgabe ebenfalls die Fürsorge für entsprechende Ernährung und Pflege des Säuglings — wenn irgend möglich durch Sicherstellung der natürlichen Ernährung — betrachtet wird. Außerdem sieht § 8 der Verordnung vor, daß die unter die

Aufsicht des Generalvormundes gestellten Kinder von Zeit zu Zeit — zumindest jährlich einmal — einer ärztlichen Untersuchung — wenn möglich durch einen Amtsarzt — unterzogen und ihre Unterbringung und Haltung regelmäßig fachlich überprüft werden. Landes- und Bezirkskommissionen in einzelnen Kronländern, ein von den Behörden geförderter Ausbau der Fürsorgevereine in anderen Kronländern sorgen dafür, diese Verordnung in die Tat umzusetzen.

#### **IV. Besondere Anstalten für Säuglinge und Kleinkinder.**

Die Sicherstellung der natürlichen Ernährung ist die Hauptaufgabe einer modernen Säuglingsfürsorge; doch sind vielfach Verhältnisse gegeben, die eine Unterbringung des Säuglings und später des Kleinkindes in Säuglingsheimen, Krippen, Kinderbewahranstalten usw. und schließlich in Kindergärten erforderlich machen. Zumeist ist es die zunehmende Frauenarbeit, die zur Abgabe der Kinder tagsüber in Anstalten zwingt und hiedurch der öffentlichen Fürsorge diesen Teil der Mutterpflicht überträgt. Eine genaue statistische Aufnahme aller Einrichtungen und Anstalten für das vorschulpflichtige Kind wäre erwünscht. Zurzeit jedoch wird aus äußeren Gründen davon abgesehen und lediglich verlangt, daß seitens der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise durch den zuständigen Amtsarzt alle diese Einrichtungen und Anstalten genau festgestellt, in ihrer Entwicklung verfolgt und ihr Ausbau, soweit hiezu eine Notwendigkeit besteht, gefördert wird. Besonders zu achten ist auf den hygienisch einwandfreien Betrieb aller dieser Einrichtungen, namentlich auf die Sicherstellung eines geregelten ärztlichen Dienstes bei gleichzeitiger Verwendung gut ausgebildeter Pflegerinnen. Die Betriebskosten müssen soweit irgend möglich von den Angehörigen hereingebracht werden. Staatsbeiträge zu den Errichtungs- und Betriebskosten kommen für derartige Anstalten und Heime nur in geringerem Ausmaße in Betracht. Die Gesuche haben ähnliche Belege und Anhaltspunkte zu enthalten wie nach Punkt D.

#### **V. Organisation der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.**

Die Art der gedachten Fürsorge für Mutter, Säuglinge und Kleinkinder, gewissermaßen als Ergänzung der Leistungen der Krankenversicherungsnovelle vom Jahre 1917, gibt der Aktion den Charakter einer Maßnahme für die Volkserneuerung. Die Aufgaben der bestehenden Landeskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge sind derzeit noch vielfach auf die Gruppen der unehelichen Kinder, der verwahrlosten Kinder, der Kinder von Eltern unter Erziehungsaufsicht gerichtet. Im Rahmen dieser Landes- und Bezirkskommissionen haben sich zwar vielfach besondere Ausschüsse für Säuglingsfürsorge gebildet. Der Aufgabenkreis für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist jedoch so groß, daß auf diesem wichtigen Gebiete in der Ausdehnung auf den gesamten Nachwuchs eine Zusammenfassung der Kräfte erforderlich ist. Es empfiehlt sich daher, für die Verwaltung der einzelnen Fürsorgestellen die freien Kräfte der Gesellschaft durch Mitarbeiter in einem Fürsorgeausschuß unter ärztlicher Leitung heranzuziehen. Die gesundheitliche Säuglings- und Kleinkinderfürsorge soll stets in engster Berührung mit den Organen der Rechtsfürsorge sein (Sicherung der Unterhaltsbeiträge, Mitwirkung der Berufsvormundschaft und ähnliche). Insbesondere ist bei der Wahl des Ortes und der Zeit für Mutterberatungen zu trachten, daß diese tunlichst mit den Sprechstunden der Berufsvormünder zusammenfallen. Die einzelnen Mutterberatungs- und Fürsorgestellen und einschlägigen Organi-

sationen jedes Bezirkes sind weiters ähnlich wie die Tuberkulosefürsorgestellen (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1917, Z. 7461/S, 1916) in Bezirksverbände und diese zu einem Landesverbände für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zusammenzufassen. Auch bei diesem Zusammenschlusse soll der Zusammenhang mit der allgemeinen Jugendfürsorge, insbesondere mit der Rechtsfürsorge gewahrt werden.

Zum Aufgabenkreise dieser Verbände gehören: Organisierte Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung in Wort und Schrift über die Bedeutung der Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge für die Volkserneuerung. Der erforderliche Ausbau bestehender Fürsorgestellen sowie die Errichtung neuer Fürsorgestellen sind möglichst zu fördern und zu begutachten. Empfehlenswert erscheint die Errichtung eines Landeswandermuseums für Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Ein zusammenfassender Bericht bei Jahresschluß soll Einsicht in die gesamte Tätigkeit des Landesverbandes und der ihm unterstehenden Bezirksverbände geben. Die Geschäfte des Landesverbandes hat ein Amtsarzt des Sanitätsdepartements der politischen Landesbehörde unter Oberleitung des Landes-Sanitätsreferenten zu führen, die Geschäfte des Bezirksverbandes der Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde.

Im Hinblick auf die außerordentliche Dringlichkeit dieser Aktion für die Volkserneuerung sind die vorbereitenden Arbeiten ehestens aufzunehmen. Die einzelnen Organisationen auf diesem Gebiete sind zu informieren, der Umfang der ergänzenden Wochen- und Stillhilfen nach der Bedürftigkeit und Zahl der Wöchnerinnen ziffermäßig festzustellen und die wahrscheinlichen Auslagen zu berechnen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, über das Ergebnis dieser Vorbereitungen bis 1. Juni 1918 hierher zu berichten. Schon sind fast von allen Kronländern Gesuche um staatliche Beiträge für die Ausgestaltung der gesundheitlichen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge eingelangt. Diese Gesuche sind von nun ab von den politischen Landesbehörden nach den gegebenen Richtlinien zu überprüfen und zu begutachten.

Abdrücke des vorliegenden Erlasses zur Beteiligung an interessierte Kreise, namentlich auch für Vereinigungen auf dem Gebiete der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, folgen nach und sind auch weiterhin h. a. erhältlich.